

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land vom 23. April 2009

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG –) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land am 01.11.2016, 01.02.2018 und 26.01.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land vom 23. April 2009 wird wie folgt geändert:

1. Die PRÄAMBEL erhält folgende neue Fassung:

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

2. § 8 Absatz (4) erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder und die Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit aus den Reihen der Gemeindevertreter. Die verbandsangehörigen Gemeinden teilen dem Verband die entsandten Vertreter mit.

3. § 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24

(zu Artikel 4 Nummern 7, 8, 10, Artikel 6 Absatz 1 c und Artikel 14 Absatz 3 b DSGVO und §§ 3, 4, 5, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Absatz 1 c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 19 und 23, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser/Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
2. Grundbuchamt
3. untere Bauaufsichtsbehörde
4. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
Die Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser werden von der datenverarbeitenden Stelle zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet.
5. untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser/Abwasser –

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgründen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Kommunalwahl 2023, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

<p>beschlossen durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.11.2016, 01.02.2018 und 26.01.2023</p> <p>Hans- Heinrich Rahn-Marx Verbandsvorsteher Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land</p> 	<p>Genehmigt: Bad Oldesloe, den 03.04.2023</p>  <p>Dirk Willhoeft Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>Ausgefertigt: Reinfeld, den 05.05.2023</p> <p>Hans- Heinrich Rahn-Marx Verbandsvorsteher Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land</p> 	<p>Bekannt gemacht: Bad Oldesloe, den 15.05.2023</p>  <p>Dirk Willhoeft Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>